

**Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 40 der Abg. Miriam Staudte (GRÜNE) „Welche besonderen Vorkommnisse gab es bisher im neuen geschlossenen Kinderheim in Lohne bei Vechta?“**

In der Kinder- und Jugendhilfe gab und gibt es immer wieder Personen, die von den herkömmlichen Kinder- und Jugendhilfeangeboten oder anderen Sonderbetreuungsformen, wie z. B. Intensivgruppen, nicht oder nicht mehr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung beschlossen, für hochgradig gefährdete und kriminelle Kinder und Jugendliche eine geschlossene Heimunterbringung mit erzieherischen und therapeutischen Konzepten auch in Niedersachsen zu ermöglichen.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Vechta, erhielt nach einer entsprechenden Ausschreibung und Vergabe am 17. Mai 2010 gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die Erlaubnis zum Betrieb einer geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne mit sieben Plätzen für Jungen im Alter von zehn bis vierzehn Jahren. Im Einzelfall und in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie können Jungen bis zu 15 Jahren, soweit sich die Anfrage im Rahmen der Leistungsbeschreibung der Einrichtung hält und damit keine U-Haft-Vermeidung beabsichtigt ist, aufgenommen werden.

Der Landkreis Vechta hat mit dem Träger die erforderliche Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen.

Charakteristisch für die Zielgruppe der GITW sind gemäß Leistungsbeschreibung des Trägers z. B. folgende Problemlagen:

Massives Verweigerungsverhalten in allen Lebensbereichen, Halt- und Orientierungslosigkeit, Schulverweigerung, ständiges Weglaufen, Suchtmittelmissbrauch, ein hohes Gewalt- und Aggressionspotential, Impulskontrollstörungen, Autoaggressionen, sexuelle Auffälligkeiten, wiederholte Verstöße gegen Strafgesetze in schwerwiegender Weise, Einbindung in Gruppen Gleichaltriger mit krimineller Tendenz und/oder massive Beziehungskonflikte mit den Eltern.

Die GITW leistet Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder gemäß § 35 a SGB VIII. Die Aufnahme in die GITW erfordert als freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zuvor die Genehmigung eines Familiengerichts.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Seit Erteilung der Betriebserlaubnis wurden sieben Jungen, davon fünf im Alter von 13 bis 14 Jahren und zwei im Alter von 15 Jahren, in der Einrichtung untergebracht. Die Jungen stammen aus den Bundesländern Niedersachsen (2), Hamburg (2), Nordrhein-Westfalen (2), und Sachsen-Anhalt (1).

Die individuelle Betreuungsdauer variiert. Sie reicht von 1,5 Monaten (Abbruch der Maßnahme) bis zur andauernden Betreuung seit Eröffnung der Einrichtung.

Gegenwärtig (Stand 13. Januar 2011) werden in der GITW vier Jugendliche betreut.

Zu 2.:

Der Träger ist durch eine Auflage in der Betriebserlaubnis verpflichtet, dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden. Diese sind insbesondere Entweichungen, Suizidversuche, Übergriffe und Grenzverletzungen zwischen den Bewohnern, Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Time-Out-Maßnahmen<sup>1</sup>.

Insgesamt wurden 15 Vorkommnisse vom Träger gemeldet. Es handelt sich insbesondere um Entweichungen, nach denen die Jungen nach wenigen Stunden in die Einrichtung zurückkehrten, oder kurzzeitigen Aufenthalten im Time-Out-Raum zur Beruhigung der Jugendlichen. In drei Fällen wurden Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeldet.

Zu 3.:

Zurzeit sind alle 9,5 Stellen des pädagogischen Dienstes besetzt, davon zwei Stellen mit Diplom-Sozialpädagogen als Vollzeitaushilfen. Diese Aushilfsbesetzung ist bis zum 28. Februar 2011 geplant.

Seit Inbetriebnahme der GITW wurden für den pädagogischen Dienst insgesamt 13 Einstellungen vorgenommen. Ein Erzieher und eine Dipl.-Sozialpädagogin haben die GITW zum 31. Dezember 2010 verlassen. Eine Dipl. Sozialpädagogin wird zum 31. Januar 2011 aus dem Dienst der GITW ausscheiden. Eine Lehrkraft hat die GITW im Juni 2010 verlassen. Derzeit sind zwei Lehrkräfte in der GITW tätig und für die Beschulung verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Bei der Time-Out-Technik handelt es sich um ein Verfahren zur Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche werden, wenn sie unerwünschtes Verhalten zeigen, für bis zu 15 Minuten von möglichst vielen Reizen isoliert. Es geht darum, durch soziale und kommunikative Ausgrenzung, jegliche Verstärkerreize des Fehlverhaltens zu entziehen.

Individuelle Kündigungsgründe unterliegen dem Datenschutz und sind daher nicht Gegenstand einer Meldung nach § 47 SGB VIII.

